

Deutsche Schulzeitung

in Polen

Herausgegeben vom Landesverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Polen.

Verantwortlicher Redakteur: **Fritz Hopp**, Bromberg, für die Anzeigen: **Maria Gutowski**, Bromberg.

Verlag: **W. John's Buchhandl., Inh. "Legat"**, Spaldau 3 a. o., Sydgojcz, Blac Wolności 1. Nachdruck m. Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Das deutsche Buch. — Das Schulgesetz. — Ferienkurse 1932. — Aus dem Verbandsleben. — Anzeigen.

„Bücher sind kein geringer Teil des Glücks.“

Friedrich der Große.

Das deutsche Buch.

Ein Buch muß haben eine Seele!

Denn es muß leben, wenn es soll wirken das Leben!

Wie aber kommt solches ohne die Seele?

Es gibt soviel tote Bücher im Lande. — —

Ein Buch muß haben eine Seele. — — —

Trefflich ist's, gefällt der Geist sich ihr bei, und töstlich ist's, waltet im Werke die Schönheit.

Begegne dem Buche, wie du begegnest dem Menschen; denn es lebt ein Mensch aus ihm sich ins Herz dir zum Guten oder zum Bösen.

Zur Weisheit des Lebens ist not, daß du recht erkennst die Menschen und recht erkennst die Bücher.

Denn es gibt Menschen und Bücher, die gleichen wie Gold in der Sonne. Doch prüfeſt du sie, erkennst du, es trotz dich der Schein. Die echte Schönheit kommt aus innen, weil sie ist — Seele.

Wähle ein Buch, wie du wählst den Freund, und nimm es ganz in dein Haus, und dein Herz. Läßt sich borgen ein Freund? Freunde wollen einander besitzen, lebendig und froh!

Viele Bücher sind in den Häusern und nicht in den Herzen; die Häuser sind ihnen ein Grab. Und ihre Seelen tragen doch Sehnsucht, lebendig zu sein.

Es ist verborgen viel Licht in dunkeln, vergessenen Winkeln und darf nimmer leuchten.

Es ist viel Segen verloren dem Lande und wollte doch sein eine Quelle im Morgen und strömen heilig bewegte Seele.

Es sind soviel Nächte vergebens durchwacht und — durchhungert, und die Liebe steht arm wie ein Bettler.

Es denken viel Menschen im Lande jeglichen Tag an des Leibes Behagen und nicht an das Glück ihrer Seele und bleiben leer in der Fülle.

Wählst du die Freund auf Freund aus dem Stamme der Fremden und gehst vorüber an Menschen und Büchern der Heimat und heißest ein Deutscher?

Du bist nicht wert, daß du es heißest!

O du betrügest dich selbst um dein wahrhaftes Leben; denn es wollen dich wahr machen und reich die Besten des Volkes!

Lasset uns hüten das Gute und Deutsche; denn heimlich freißt die Flut an den Dämmen!

Lacht uns kämpfen wider die Flut!

Im deutschen Buche soll sein die deutsche Seele heilig-lebendig! Also geht es den Weg wieder zur Höhe!

Reinhold Braun.

Gesegnetwurf über den Neubau des Schulwesens.

Einleitung.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Grundzüge der Schulverfassung eingeführt, die dem Staate die Organisation der Erziehung und Bildung der Allgemeinheit zu pflichtbewußten und schöpferischen Bürgern der Republik erleichtern und diesen Bürgern die höchste moralische und geistige Fertigkeit und die beste Vorbereitung für Leben sichern, den begabteren dagegen und tüchtigeren Individuen aus allen Kreisen — das Erreichen höchster Stufen der wissenschaftlich-beruflichen Bildung ermöglichen sollen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

1. Schulen und Lehr- und Erziehungsanstalten, die ausschließlich vom Staate erhalten werden, heißen staatliche Schulen (Anstalten).
2. Schulen (Anstalten), die vom Staate gemeinsam mit der territorialen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf Grund besonderer Gesetze erhalten werden, heißen öffentliche Schulen (Anstalten).
3. Alle anderen Schulen (Anstalten) heißen nichtstaatliche Schulen (Anstalten).

Art. 2.

1. Die organisatorische und programmatische Basis der Schulverfassung ist die höchstorganisierte Volksschule (III. Stufe). Die Programme werden so verfaßt, daß sie der entsprechend befähigten Jugend den Übergang von den Schulen des ersten Stages in die Schulen des anderen Stages und aus niedrigerorganisierten in höherorganisierte Schulen ermöglichen.
2. Die Organisation aller Schulstufen, mit Ausnahme der im Art. 50, Absatz 2 vorgezogen, die Dauer des Unterrichtes, die Programme und die Bedingungen für den Übergang von einer Schule in die andere bestimmt der Unterrichtsminister. Programme für die Fachgenossenschaften in den Fachschulen leitet der Unterrichtsminister nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister im Bereiche ihrer gesetzlich bestimmten Eigenschaft.

Art. 3.

Der Unterrichtsminister kann für Erziehungszwecke einzelne Schulen gründen, die sich auf andere als die im vorliegenden Gesetze bestimmten organisatorischen Grundzüge stützen.

Detaillierte Bestimmungen.

I. Vorschulen.

Art. 4.

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahre bis zum Beginn der Schulspflicht werden Vorschulen organisiert, deren Zweck die physische und psychische Erziehung durch Schaffung entsprechender Bedingungen ist.

II. Volksschulen.

Art. 5.

Der Unterricht im Rahmen der Volksschule ist Pflichtunterricht.

Art. 6.

1. Die Schulspflicht dauert für jedes Kind sieben Jahre.
2. Der Unterrichtsminister kann in gewissen Gebieten oder einzelnen Ertschaften die Schulspflicht auf acht Jahre erhöhen, er kann sie aber auch auf sechs Jahre herabsetzen, sofern es sich mit Rücksicht auf die organisatorischen Bedingungen des Volksschulwesens dieser Gebiete als erforderlich erweist.
3. Wenn das Kind während der Schulpflichtzeit den Unterricht im Rahmen der Volksschule nicht beendet, kann für es die Schulspflicht um ein Jahr verlängert werden.

Art. 7.

1. Die Schulspflicht beginnt mit dem Beginn des Schuljahres in dem Kalenderjahre, in dem das Kind das siebente Lebensjahr beendet.
2. Der Unterrichtsminister kann in gewissen Gebieten oder einzelnen Ertschaften den Beginn der Schulspflicht um ein Jahr verschieben oder beschleunigen; die Beschleunigung der Schulspflicht kann nicht auf Kinder angewandt werden, die vor dem Beginn des Schuljahres das sechste Lebensalter nicht beendet haben.
3. Die Schulspflicht kann verschoben werden für Kinder, die in körperlicher oder geistiger Entwicklung zurückgeblieben

sind oder für solche, denen die Verfehrtschwerigkeiten den Schulbesuch erschweren. Detaillierte Normen legt eine Verfügung des Unterrichtsministers fest.

4. In öffentlichen Volksschulen können nach Aufgabe freier Plätze Kinder aufgenommen werden, die der Schulpflicht noch nicht unterliegen, aber das sechste Lebensjahr beendet haben, wenn sie eine entsprechende körperliche und geistige Entwicklung nachweisen.

Art. 8.

Die Dauer der Schulpflicht für nicht normale Kinder legt der Unterrichtsminister fest. Diese Kinder können von der Schulpflicht befreit werden, wenn für sie keine besondere Schule organisiert ist (Art. 13).

Art. 9.

Die Schulpflicht wird erfüllt durch das Besuchen des Unterrichtes: a) in der öffentlichen Volksschule, b) in einer anderen Schule, c) zu Hause. Der Unterrichtsminister bestimmt die Bedingungen, auf Grund deren der Unterricht in einer anderen Schule oder zu Hause als Erfüllung der Schulspflicht anerkannt wird.

Art. 10.

1. Die Volksschule umfasst grundsätzlich einen siebenjährigen Unterrichtskursus.
2. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Schulpflicht (Art. 6, Absatz 2) unterliegt die Dauer des Schulunterrichts einer entsprechenden Änderung.

Art. 11.

1. Die Aufgabe der Volksschule ist, auf der dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechenden Stufe der Allgemeinheit der Schulpflichter einflussreiche Grundlagen der Erziehung und Allgemeinbildung und eine geistlich-wirtschaftlich-berufliche Vorbereitung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des wirtschaftlichen Lebens zu geben.
2. Im Programm der Volksschule werden drei Stufen unterschieden. Die erste Stufe umfasst die elementarsten Grundlagen der Allgemeinbildung, — die zweite Stufe ist die Erweiterung und Vertiefung der ersten, — die Aufgabe der dritten Stufe ist, die Jugend in gesellschaftlich-beruflicher und wirtschaftlicher Beziehung vorzubereiten. Die kulturell-wirtschaftlichen Probleme des Gebietes, in dem sich die Schule befindet, müssen im Unterrichtsstoff aller drei Stufen berücksichtigt werden.

Art. 12.

1. In organisatorischer Beziehung werden Volksschulen dreier Stufen unterschieden. Die Schule erster Stufe ist eine Schule, die die erste Programmstufe mit den wichtigsten Bestandteilen der zweiten und dritten Programmstufe realisiert; die Schule zweiter Stufe realisiert die erste und zweite Programmstufe mit den wichtigsten Bestandteilen der dritten Programmstufe; die Schule dritter Stufe realisiert im vollen Umfange alle drei Programmstufen.

Art. 13.

Die Erziehung und Bildung der nicht normalen Kinder geschieht in besonderen Anstalten und Volksschulen oder in besonderen, den Volksschulen angegliederten Anstalten.

Art. 14.

Das öffentliche Volksschulwesen wird so organisiert, daß die Staatsbürger die Möglichkeit haben, ihre Kinder in Schulen möglichst höchster Stufe zu bilden. Grundzüge für die Schulbildung und für die Festlegung des Rahmens des Schulwesens wie auch die Art seiner Realisierung beschreibt die Verfügung des Unterrichtsministers.

III. Die Fortbildung.

Art. 15.

1. Jugend, die der Schulpflicht entpanden hat und keine Schule besucht, unterliegt bis zum 18. Lebensjahr einschließlich der Pflicht der Fortbildung.
2. Aufgabe der Fortbildung ist, die individuelle gesellschaftlich-berufliche Erziehung und Bildung der Jugend in Anlehnung und an Bedürfnisse der Berufe anzupassen, in denen die Jugend tätig ist.
3. Die Fortbildung geschieht entweder in allgemeinen Fortbildungsschulen und Fortbildungskursen oder in fortbildenden Fachschulen.

Art. 16.

1. Von der pflichtgemäßen Fortbildung ist die Jugend befreit, für die weder eine entsprechende fortbildende Fachschule noch eine allgemeine Fortbildungsschule vorhanden ist.

Art. 17.

Die Jugend über 18 Jahre und die Erwachsenen werden ihre Bildung vertiefen und erweitern können — in Schulen und Fortbildungsinstituten wie auch mit Hilfe anderer Institutionen für die Nachschulbildung — auf Grund von Normen, die der Unterrichtsminister festsetzen wird.

Art. 18.

In Fällen, in denen das Erwerben der Bildung außerhalb der Schule möglich ist, wird ein vom Unterrichtsminister ernannter und organisierter Hof von Prüfungen die Erlangung solcher Berechtigungen ermöglichen, die durch die Zeugnisse entsprechender Schulen gewährleistet werden.

IV. Allgemeinbildende Mittelschulen.

Art. 19.

Die allgemeinbildende Mittelschule hat zum Zweck, der Jugend die Grundlagen für die volle kulturelle Entwicklung zu geben, sie für die tätige Teilnahme am Leben im staatlichen Rahmen organisierten Gesellschaften und für das Studium an höheren Schulen vorzubereiten.

Art. 20.

1. Die allgemeinbildende Mittelschule umfaßt sechs Jahre und setzt sich aus dem vierjährigen Gymnasium und zweijährigen Lyzeum zusammen.
2. Neben den ein Gymnasium und ein Lyzeum umfassenden Schulen können Schulen geschaffen werden, die nur ein Gymnasium oder nur ein Lyzeum umfassen.

Art. 21.

1. Das Gymnasium ist in Bezug auf das Programm grundsätzlich einheitlich und umfasst den Unterricht in der lateinischen Sprache. Jedoch kann der Unterrichtsminister Gymnasien ohne den Unterricht in lateinischer Sprache schaffen.
2. Das Gymnasialprogramm faßt sich auf die zweite Programmtstufe der Volksschule und beschäftigt neben der Allgemeinbildung die praktischen Lebensbedürfnisse.

Art. 22.

1. Das Lyzeum zerfällt in Bezug auf das Programm in Fakultäten, deren didaktische Grundlage auf entsprechend zusammengestellten Gruppen von Unterrichtsgegenständen beruht.
2. Das Lyzealprogramm basiert auf dem Gymnasialprogramm und gibt die theoretisch-wissenschaftliche Vorbereitung für das Studium an höheren Schulen.

Art. 23.

In die erste Gymnasialklasse werden Kandidaten aufgenommen, die mindestens das zwölfte — ins Lyzeum solche, die oberer Altersgrenze der Kandidaten bestimmt der Unterrichtsminister.

V. Fachschulen.

Art. 24.

Dem Fachschulwesen fällt die Aufgabe zu, beruflich qualifizierte Arbeitskräfte für die wirtschaftliche Arbeit durch theoretische und praktische Fachausbildung im Verein mit der notwendigen Umfänge der Allgemeinbildung und durch gesellschaftlich-staatsbürgerliche Erziehung vorzubereiten.

Art. 25.

1. Das Fachschulwesen umfaßt Fachschulen und Fachstufe.
2. Die Fachschulen werden eingeteilt in:
 - a) Fortbildungsschulen,
 - b) Fachschulen grundsätzlichen Typus,
 - c) berufliche Vorbereitungsschulen.

Art. 26.

1. Die beruflichen Fortbildungsschulen geben der berufstätigen Jugend, die der Schulpflicht entsprechen hat und unentbehrlichen theoretischen Fachkenntnisse und die Vertiefung der in der Arbeitshäfte genossenen praktischen Ausbildung.
2. Das Programm der beruflichen Fortbildungsschulen basiert auf dem Volksschulprogramm erster oder zweiter Unterrichtsminister kann diese Zeit um ein Jahr kürzen oder verlängern entsprechend den Bedürfnissen des Berufes.

Art. 27.

1. Die Fachschulen grundsätzlichen Typus geben theoretische und praktische berufliche Vorbereitung und zerfallen in:
 - a) Schulen der Unterstufe,
 - b) " " Gymnasialstufe,
 - c) " " Lyzealstufe.
2. Unabhängig von diesen Schulen werden Meisterschulen und Aufseher Schulen organisiert.

Art. 28.

Die Fachschulen der Unterstufe sind vorzüglich praktischen Charakter. Ihr Programm faßt sich auf die erste Programmtstufe der Volksschule und erstreckt sich je nach dem Beruf auf 2 bis 3 Jahre. In das erste Unterrichtsjahr werden dem Beruf entsprechend Kandidaten aufgenommen, die im gegebenen Kalenderjahr mindestens das 13. oder das 14. Lebensjahr beenden.

Art. 29.

1. Die Fachschulen der Gymnasialstufe geben neben der praktischen die theoretische Berufsausbildung und beruflichen in erforderlichen Umfang die Allgemeinbildung.
2. Ihr Programm ruht auf der zweiten Programmtstufe der Volksschule und erstreckt sich dem Beruf entsprechend über zwei bis vier Jahre. Die untere Altersgrenze für die Aufnahme der Kandidaten, die nicht unter 13 Jahren sein darf, bestimmt der Unterrichtsminister.

Art. 30.

Die Fachschulen der Lyzealstufe geben außer der praktischen eine gründlichere theoretische Vorbereitung und beruflichen in entsprechenden Umfang die Allgemeinbildung. Ihr Programm basiert auf dem Programm des allgemeinbildenden Gymnasiums und erstreckt sich dem Beruf entsprechend auf 2 bis 3 Jahre. In das erste Unterrichtsjahr werden Kandidaten aufgenommen, die im gegebenen Kalenderjahr wenigstens das 16. Lebensjahr beendet haben.

Art. 31.

Die Meister- und Aufseher Schulen sind für qualifizierte Handwerker, Industrie- und technische Arbeiter bestimmt; sie bieten die Vertiefung des Berufswissens. In diesen Schulen werden Personen aufgenommen, die die Vorkenntnisse abgelegt haben oder eine andere vom Unterrichtsminister als ausreichend anerkannte Vorbereitung besitzen und mindestens eine dreijährige Berufspraxis absolviert haben.

Art. 32.

Die beruflichen Vorbereitungsschulen sind für Absolventen aller Schulen aller Stufen bestimmt und geben die Elemente des Berufswissens zur Einführung in den Beruf. Der Unterricht dauert ein Jahr.

Art. 33.

1. Die untere Altersgrenze für die Aufnahme der Kandidaten in die Fachschulen der Unterstufe und der Gymnasialstufe kann für einzelne Kandidaten um ein Jahr herabgesetzt werden, wenn sie nicht weniger als 14 Jahre betragt.
2. Der Unterrichtsminister legt die obere Altersgrenze für die Aufnahme der Kandidaten in alle Fachschulen grundsätzlichen Typus fest.
3. Nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister im Bereiche ihrer gesetzlich bestimmten Eigenschaft, kann der Unterrichtsminister im Verordnungsweg die Aufnahme der Kandidaten in die einzelnen Schulen grundsätzlichen Typus und in die beruflichen Vorbereitungsschulen vom vorherigen Absolvieren einer Berufspraxis abhängig machen. Ebenfalls kann der Unterrichtsminister nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister im Bereiche ihrer gesetzlich bestimmten Eigenschaft die Auslösung des Zeugnisses über die Beendigung dieser Schulen von der Absolvierung einer nachträglichen Berufspraxis im Verordnungsweg abhängig machen.

Art. 34.

Die Fachstufe sind für Personen bestimmt, die sich in gewissen Abschnitten des gegebenen Fachs spezialisieren wollen. Die Kursdauer hängt von den Bedürfnissen der gegebenen Spezialisierung ab.

VI. Ausbildung der Lehramtskandidaten.

Die Ausbildung der Lehramtskandidaten hat den Zweck, Arbeiter für den Lehrberuf vorzubereiten, die das nötige Wissen und die pädagogische und gesellschaftlich-staatsbürgerliche Vorbereitung haben.

A. Vorkulzerziehung.

1. Die Ausbildung der Kandidatinnen zu Vorkulzerzieherinnen geschieht in
 - a) 4jährigen Seminaren für Vorkulzerzieherinnen
 - b) 2 " " Lyzeen
2. In den ersten Jahrgang des Seminars werden Kandidatinnen aufgenommen, die mindestens das 13., in den ersten Jahrgang des Lyzeums Kandidatinnen, die mindestens das 16. Lebensjahr im gegebenen Kalenderjahr beendet haben. Die obere Altersgrenze der Kandidatinnen bestimmt der Unterrichtsminister.

Art. 37.

1. Das Programm des Seminars für Vorschulzlehrerinnen basiert auf der zweiten Programmstufe der Volksschule, das Lycealprogramm auf dem Gymnasialprogramm.

2. Das Seminar- und das Lycealprogramm umfassen die Allgemeinbildung, die gesellschaftlich-staatsbürgerliche und pädagogische Vorbereitung und die pädagogische Praxis.

Art. 38.

Der Unterrichtsminister bestimmt die Zeitdauer und die Organisation der pädagogischen Praxis für die Schülerinnen der Seminare und Lyzeen für Vorschulzlehrerinnen; die Praxis findet an den in der Regel bei diesen Anstalten bestehenden und an anderen Vorschulen statt.

B. Volksschullehrer.

Art. 39.

1. Die Ausbildung der Lehramtskandidaten für Volksschulen geschieht in:

- a) 3jährigen pädagogischen Lyzeen
 - b) 2jährigen pädagogischen Lyzeen
2. In den ersten Jahrgang des pädagogischen Lyzeums werden Kandidaten aufgenommen, die mindestens das 16., in den ersten Jahrgang des Pädagogiums Kandidaten, die mindestens das 18. Lebensjahr beendet haben. Die obere Altersgrenze der Kandidaten bestimmt der Unterrichtsminister.

Art. 40.

1. Das Programm des pädagogischen Lyzeums basiert auf dem Gymnasialprogramm, das Programm des Pädagogiums auf dem Programm des allgemeinbildenden Lyzeums.

2. Das Programm des pädagogischen Lyzeums und des Pädagogiums umfaßt die Allgemeinbildung, die gesellschaftlich-staatsbürgerliche Vorbereitung, die pädagogische Ausbildung und die pädagogische Praxis.

3. Das Programm des Pädagogiums berücksichtigt außerdem die Spezialisierung in bestimmten gewählten Gruppen von Unterrichtsgegenständen.

Art. 41.

Der Unterrichtsminister bestimmt die Zeitdauer und die Organisation der pädagogischen Praxis für die Schüler dieser Anstalten; diese Praxis geschieht in den in der Regel bei diesen Anstalten bestehenden Vorschulen (Übungsschulen) oder an anderen öffentlichen Volksschulen.

Art. 42.

Um der auswärtigen Jugend das Studium an pädagogischen Lyzeen und an Pädagogien zu ermöglichen, werden in der Regel bei diesen Anstalten Internate organisiert.

Art. 43.

Die Vorbereitung der Volksschullehrer für die Lehrtätigkeit an Lycealschulen geschieht in Anstalten und in ein- oder zweijährigen Kursen.

C. Lehrer an allgemeinbildenden Mittelschulen, an Seminaren und Lyzeen für Vorschulzlehrerinnen, an pädagogischen Lyzeen und Pädagogien.

Art. 44.

1. Die Vorbereitung der Lehrer an allgemeinbildenden Mittelschulen, an Seminaren und Lyzeen für Vorschulzlehrerinnen, an pädagogischen Lyzeen und Pädagogien, umfaßt die Ausbildung im Bereiche des gewählten Faches, die pädagogische Ausbildung und die pädagogische Praxis.

2. Die Ausbildung im Bereiche des gewählten Faches der Wissenschaft geschieht in höheren Schulen nach den durch Verordnungen des Unterrichtsministers festgelegten Grundgesetzen. In Ermangelung entsprechender höherer Schulen geschieht die Ausbildung in einer vom Unterrichtsminister bestimmten Weise.

3. Nach der Beendigung der Ausbildung im gewählten Fache der Wissenschaft geschieht die pädagogische Ausbildung in pädagogischen Kursen von mindestens einjähriger Dauer, wobei diese Zeit für die Lehramtskandidaten der pädagogischen Fächer gekürzt werden kann. Die pädagogischen Kurse können an höheren Schulen oder abgelehrt organisiert werden.

4. Die gesellschaftlich-staatsbürgerliche Vorbereitung geschieht entweder in dem im Art. 52, Absatz 2 vorgezeichneten Studium oder in pädagogischen Kursen.

5. Der Unterrichtsminister bestimmt die Zeitdauer und die Organisation der pädagogischen Praxis. Diese Praxis geschieht an den im Absatz 1 genannten, mit den pädago-

gischen Kursen verbundenen (Absatz 3) oder mit ihnen nicht verbundenen Schulen.

D. Fachschullehrer.

Art. 45.

1. Die Vorbereitung der Lehrer für Fachgegenstände und solcher, die den praktischen Berufsunterricht der Lehrer und Instruktor leiten, umfaßt die berufliche Ausbildung und Praxis, die gesellschaftlich-staatsbürgerliche Vorbereitung, die pädagogische Ausbildung und die pädagogische Praxis.

2. Die berufliche Ausbildung der Lehramtskandidaten für Fachgegenstände geschieht:

- a) für die Fortbildungsschulen und für die Fachschulen der Unterstufe in den entsprechenden Fachschulen der Lycealstufe,
- b) für die Fachschulen der Gymnasial- und Lycealstufe in höheren Schulen nach Grundfächern, die eine Verordnung des Unterrichtsministers nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister bestimmt.

3. Die Fachausbildung der Lehramtskandidaten für den praktischen Berufsunterricht in Fortbildungsschulen und an Fachschulen der Unterstufe, des Gymnasials und Lycealstufe geschieht in Anstalten, die vom Unterrichtsminister nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister bezeichnet werden.

4. Die Fachausbildung der Kandidaten zu Instruktoren geschieht:

- a) in den Fachschulen der Gymnasialstufe,
 - b) in den Meister- oder Aufseher Schulen.
5. Nach Anhören des Gutachtens der interessierten Minister bestimmt der Unterrichtsminister die Zeitdauer und die Organisation der beruflichen Praxis für die Lehramtskandidaten für Fachgegenstände und für die Lehramts- und Instruktorfächer für den praktischen Berufsunterricht.

6. Die gesellschaftlich-staatsbürgerliche Vorbereitung der Lehramts- und Instruktorfächer geschieht entweder in dem im Art. 52, Absatz 2 vorgezeichneten Studium oder in pädagogischen Kursen.

7. Die pädagogische Ausbildung der Lehramts- und Instruktorfächer geschieht in pädagogischen Kursen, wobei für die in Meister- und Aufseher Schulen ausgebildeten Kandidaten allgemeinbildende Ergänzungskurse mit den pädagogischen Kursen verbunden werden.

8. Der Unterrichtsminister bestimmt die Zeitdauer und die Organisation der pädagogischen Praxis.

Art. 46.

1. Die Ausbildung der Lehramtskandidaten für mit dem Fach eng verbundenen Hilfsgegenstände geschieht nach dem im Art. 45 für die Lehramtskandidaten für Fachgegenstände angegebenen Grundfächern, es hängt jedoch von der Entscheidung des Unterrichtsministers ab, ob dafür eine Fachpraxis verlangt werden soll.

2. Die Ausbildung dieser Kandidaten kann auch in der für die Ausbildung der Lehramtskandidaten für dieselben Gegenstände an allgemeinbildenden Schulen vorgeschriebenen Weise erfolgen, nämlich:

- a) für Fachschulen der Unterstufe und für die Fortbildungsschulen in der in Art. 39-41 bezeichneten Weise,
- b) für Fachschulen der Gymnasial- und Lycealstufe in der im Art. 44 bezeichneten Weise.

3. Die im Absatz 2 genannten Kandidaten werden außerdem in zusätzlichen Kursen ausgebildet, die in die Probleme des Fachschulwesens einführen.

Art. 47.

Die Ausbildung der Lehramtskandidaten für Hilfsgegenstände, die nicht unmittelbar mit dem Fach verbunden sind, geschieht in der im Art. 46, Absatz 2 und 3 vorgezeichneten Weise.

Art. 48.

Der Unterrichtsminister bestimmt, welche von den in Art. 45 und 46 genannten Ausbildungsgängen sich auf die Ausbildung von Kandidaten für Lehrer und Instruktor an beruflichen Vorbereitungsschulen, an Meister- und Aufseher Schulen bezieht.

E. Weitere Ausbildung der aktiven Lehrer.

Art. 49.

Für die Vorschulzlehrerinnen und die aktiven Lehrer an Volks- und allgemeinbildenden Mittelschulen, an Fachschulen, an Seminaren und Lyzeen für Vorschulzlehrerinnen, an pädagogischen Lyzeen und Pädagogien wie auch für die an den Fachschulen tätigen Instruktor werden zwecks Er-

möglichkeit der weiteren Ausbildung besondere Anstalten und Kurse organisiert.

VII. Höhere Schulen.

Art. 50.

1. Die höheren Schulen werden in atademische und nicht-atademische eingeteilt.
2. Die Organisation der atademischen Schulen legt ein besonderes Gesetz mit den aus dem Art. 51 und 52 des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Änderungen fest.
3. Die Organisation der nicht-atademischen Schulen legen Statuten fest, die vom Unterrichtsminister bestätigt werden.

Art. 51.

1. An höheren Schulen können in der Eigenschaft als ordentliche Studenten fungieren: die Absolventen der allgemeinbildenden Lyzeen, der Lyzeen für Vorkulergriechen, der pädagogischen Lyzeen und der Fachschulen der Lyzealkurse, die sich mit einem Zeugnis ausweisen können, das sie zum Studium an höheren Schulen berechtigt, weiter auch Personen, die ebensolche Zeugnisse auf Grund von Prüfungen erworben haben.
2. Die Bestimmungen des Unterrichtsministers werden bestimmen, in welche höheren Schulen und in welche Fakultäten die im Absatz 1 genannten Zeugnisse den Eintritt gestatten und welche Ergänzungsprüfungen erforderlich sind.
3. Falls die Notwendigkeit einer engeren Auswahl der Kandidaten für höhere Schulen aus den Personen, die den im Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechen, eintreten sollte, wird der Unterrichtsminister die Art des Beschränkens festsetzen.

Art. 52.

1. Für die Studenten höherer Schulen wird ein Studium für die technische Landesverteidigung, für die Staatsbürgerkunde und für fächerliche Erträglichkeit organisiert werden.
2. Jedes Studium wird entweder bei den höheren Schulen oder abgelehnt geschaffen werden, und zwar nach dem vom Unterrichtsministerium aufgestellten Grundrissen.

Übergangsbestimmungen.

Art. 53.

1. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Organisation des Schulwesens betreffend die Volksschulen, der allgemeinbildenden Mittelschulen, der Fachschulen, der Seminare für Vorkulergriechen, der pädagogischen Lyzeen und Pädagogien wird spätestens innerhalb 6 Jahren nach der Erlangung der Gesetzeskraft dieses Gesetzes durchgeführt.
2. Der Unterrichtsminister bestimmt im Verordnungswege die Art und Weise der Umgestaltung beziehungsweise der Neubildung der Schulen, die der durch das vorliegende Gesetz eingeführte Organisation nicht entsprechen; die Neubildung solcher Schulen muß spätestens innerhalb 6 Jahren, vom Tage der Erlangung der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, durchgeführt sein.
3. In den im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Lehrerseminaren wird die Aufnahme der Kandidaten in den ersten Jahrgang eingestellt.

Art. 54.

1. Während der Einföhrung der in diesem Gesetz vorgesehene Schulerfassung ist der Schulung der höheren Schulen zu sichern, den Unterricht in entsprechenden Bild der Aufnahme des Schülers für die betreffende Schule als normale Unterrichtsbaue vorgesehen war.
2. Die in der Übergangszeit erlangten Zeugnisse behalten die Berechtigungen, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehabt haben.

Art. 55.

Unabhängig von den Berechtigungen, die dem Unterrichtsminister aus den einzelnen Artikeln dieses Gesetzes erwachsen, hat der Unterrichtsminister das Recht, im Verordnungswege, Ausführungs-, Umstellungs- und Übergangsbestimmungen zu erlassen, die sich für die Einföhrung der neuen Schulverfassung und für die Anpassung der bisherigen geschulichen Vorschriften an sie als unentbehrlich erweisen werden.

Schlußbestimmungen.

Art. 56.

Überall dort, wo dieses Gesetz dem Unterrichtsminister Berechtigungen verleiht, treten in diese Berechtigungen andere Minister in Bezug auf das ihrer Kompetenz auf Grund

besonderer Gesetze unterliegenden Schulwesens ein. Die Berechtigungen üben die Minister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister.

Art. 57.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf die Kunstschulen, ihre Verfassung bestimmt eine Verordnung des Unterrichtsministers.
2. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Schulen, die für militärische Zwecke organisiert werden, auf Schulen für öffentliche Sicherheit, für den Grenzschutz und auf landwirtschaftliche Schulen, die der Kompetenz des Landwirtschaftsministers unterliegen.

Art. 58.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Unterrichtsminister und den anderen Ministern in dem für jeden einzelnen zuständigen Wirkungsbereich im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister übertragen.

Art. 59.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.
2. Die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern sie sich auf das allgemeinbildende und Fachschulwesen aller Typen und Stufen beziehen, sind für die Wojewodschaft Schilien nicht bindend.
3. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren alle mit ihm im Widerspruch stehenden geschulichen Vorschriften ihre Kraft, unter anderem der zweite Teil des ersten Teiles der nach dem Oberamtlichen Teil des ersten Teiles der nach dem zweiten Teil des Art. 2 ebenfalls der zweite Teil des Art. 55 des Gesetzes vom 13. Juli 1920 die atademischen Schulen (Dz. Nr. P. Nr. 72, Pol. 494) im Wortlaut, der durch das Gesetz vom 16. Juli 1924 (Dz. Nr. P. Nr. 2 vom Jahre 1925, Pol. 10) geändert worden ist.
4. In Fällen, in denen die Herausgabe von Verordnungen durch den Unterrichtsminister vorgesehen wird, behalten die bisherigen Vorschriften ihre Gesetzeskraft als Verordnungen, bis sie durch neue Verordnungen ersetzt werden. (Fortsetzung folgt.)

Ferienurteile 1932.

Warburg.

Datum: 2. bis 27. August.

Veranstalter: Warburger Ferienkurie, Universität Warburg, unter Mitwirkung von Dozenten und Zahlverwandigen aus ganz Deutschland. Leiter: Prof. Dr. Mannhardt.

Gegenstand: A. Deutsche Sprache und Literatur. — B. Die deutsche Gegenwart in Philosophie, Wirtschaft und Politik.

Unterrichtsplan: Vormittags: Vorlesungen über aktuelle Probleme der Philosophie, Wirtschaft und Politik in Deutschland. — Deutscher Elementarunterricht. — Nachmittags: Deutsche Sprache und Literatur. — Kunststille Übungen (Singen, Vorträge).

A. Deutsche Sprachen und Literatur

(1. bis 3. Woche).

a) Elementarunterricht. — b) sturios für Anfänger: Vorbildungslehre und Lektüre leichter Texte, leichte Konversation, Übungen in der Grammatik. — c) sturios für Fortgeschrittene: Lektüre und Proben aus der neueren Literatur, anspruchsvolle Kapitel aus der neueren Literaturgeschichte, Lektüre eines politischen Textes als Einföhrung in die deutsche wissenschaftliche Prosa.

B. Die deutsche Gegenwart in Philosophie, Wirtschaft und Politik.

1. Woche: Die geistigen Grundlagen des heutigen Deutschland.

Zuübende Persönlichkeiten aus dem Hochschulleben sprechen über: Der Mensch als Sohn Gottes. — Der Mensch als Naturwesen. — Der Mensch in der Zeit (Geschichte). — Die soziale Überlegung. — Der Mensch und der Staat.

2. Woche: Deutsche Wirtschaft.

Zuübende Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftswesen sprechen über: Landwirtschaft. — Industrie. — Handel, Schiffahrt und Gewerbe. — Finanzwesen. — Handwerk.

3. Woche: Hauptprobleme der deutschen Politik.

Führende Persönlichkeiten aus dem praktischen Leben sprechen über: Verfassung und Birklichkeit. — Das Problem der Revolution. — Der Weg des Arbeiters. — Die nationale Bewegung. — Die Arbeitslosigkeit und Umstellung auf das Land.

21. bis 27. August: Studienfahrt durch das Maintal.

Von Frankfurt bis Coburg (Wahlhausen, Spejart, Mittenberg, Weidheim, Notenburg o. d. T., Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Herzogentum).

Prüfungen und Jeunakiffe. Eine Teilnahmebestätigung wird gegen Zahlung von 1 Rmt. ausgestellt. Auf Wunsch Prüfung und Jeunakiff. Die Gebühr für Prüfung und Jeunakiff beträgt 25 Rmt.

Studiengebühr. Gesamtkursus 70 Rmt., ohne Studienfahrt 60 Rmt., Wochenkarte 25 Rmt. Die Kosten der Studienfahrt betragen bei Unterbringung in guten Hotels 110 Rmt., in Jugendherbergen 70 Rmt.

Gesellschaftsveranstaltungen, Besichtigungen, Ausflüge usw. Akademische Eröffnungsfeier, Gesellschaftsabend, Ankerer, Besichtigung von Elisabethkirche, Schloß, städtischen Profanbauten, Anstalt; größere und kleine Ausflüge.

feier, Gesellschaftsabend, Ankerer, Besichtigung von Elisabethkirche, Schloß, städtischen Profanbauten, Anstalt; größere und kleine Ausflüge.

Sport. Tägliche Leibesübungen am Morgen. Allgemeine Sportstunden im Stadion und Schwimmbad unter fachmännlicher Leitung.

Wohnung vermittelt bei Anmeldung bis 25. Juli die Geschäftsstelle. Aufenthaltskosten für die Marburger Wochen einschließlich Bekleidung: Einfaches Zimmer mit Maßigkeiten in der mensa academica 90 Rmt. Besseres Zimmer mit Doppelverköllung 90 Rmt. Internats- (College-) Aufenthalts 90 Rmt. Einfache Pension in Familien 90 Rmt. Bessere Pension in Familien mit Sonntagsmahlzeit 120 Rmt. Pension in erstklassigem Hotel 150 Rmt.

Anmeldung und Anstufung. Geschäftsstelle der Marburger Ferienkurse, Marburg/Lahn, Notenburg 21. Bei Anmeldung in eine Anzahlung von 25 Rmt. zu leisten, die auf die Kursgebühr angerechnet wird (Konto „Marburger Ferienkurse“ bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Allalée Marburg).

Aus dem Verbandsleben.

Sitzungsberichte.

Pfolsener Bezirksverein.

Aus der Arbeit der Lebenskommission.

Die Arbeiten an dem neuen Lebensbuche sind von den beiden Bearbeitern, Herrn Nid-Nico und Herrn Selman-Grosien, zum Abschluß gebracht worden. Das Material ist am 14. Januar zur weiteren Veranlassung dem Landesverbande übergeben worden. Das Buch wird ungefähr 133 Druckseiten umfassen — 90 Seiten Prosa, 22 Seiten Poesie und etwa 50 Bilder; 19 Seiten enthalten vorzugsweise Stoffe, die städtischen Verhältnissen Rechnung tragen. Der unterzeichnete Vorsitzende der Lebenskommission hat den beiden Bearbeitern den herzlichsten Dank aller Beteiligten zum Ausdruck gebracht. Sie haben in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Werk beendet, das bei seinem Erscheinen sicherlich Anklang und Beifall finden wird.

Lehrerverein Bromberg-Land.

Sitzung vom 8. Dezember 1931 (Generalversammlung).

Am 8. Dezember 1931 hielt der Landlehrerverein Bromberg-Land seine Generalversammlung ab. In dieser Sitzung waren 41 Mitglieder erschienen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 7 1/2 Uhr mit einer kurzen Begrüßungsansprache. Sodann erzielte der Schriftführer den Jahresbericht. (Siehe Schulzeitung) stolze Urban gab darauf den Kassenbericht. Er lautet:

Table with 2 columns: Item, Amount. Includes: Einnahmen 1508,-, Ausgaben 1622,40, Fehlbetrag 24,40.

Beifand vom 8. Dezember 1930 in Höhe von 22,10 Zlot.

Mitteln Beifand 7,70 Zlot.

Dem stellvertretenden sowie dem Gesamtvorstande wurde Entlastung erteilt.

Sodann schritt man zu der Vorstandswahl. Kollege Bruno Nitalan leitete die Wahl. Das Ergebnis war die einstimmige Wiederwahl des gesamten alten Vorstandes. 1. Vorsitzender: Nitalan, 2. Vorsitzender: Brandt, 1. Schriftführer: Runge, 2. Schriftführer: Nörenberg, 1. Kassenführer: Urban, 2. Kassenführer: Vaidt.

Der Vorsitzende Nitalan übernahm daraufhin wieder den Vorsitz. Er dankte dem Verein für das Vertrauen und verpfland, der Verein im Geiste unseres Ehrenvorsitzenden Herrn Nitzmann weiter zu leiten. Besonders warm dankte er unserm Herrn Urban, der heute auf eine achtjährige Arbeitszeit als Kassenführer zurückblickt, für seine mühevollen Arbeit.

Die veranstaltete Sammlung für die Weihnachtspende ergab den Betrag von 185 Zlot.

Nach Beendigung des geschäftlichen Teiles hielt Kollege Schröder seinen Vortrag über „Rechtschreibung mit Gehe“. Die Debatte, die sich an die Ausführungen des Vortragenden schloß, war recht lebhaft. Am Schluß der Sitzung nahm der

Verein folgenden Antrag an: Der Lehrerverein Bromberg-Land bittet den A. G. um den Ausbau des schulpolitischen Teils der Schulzeitung, insbesondere um regelmäßige Berichterstattung über die Schließung von deutschen Schulen und über Entlassung und Vertreibung von deutschen Lehrern.

Jahresbericht des Bezirksvereins Garszow (Garszow) für 1931.

Sitzungen: Abgehalten wurden 5 Sitzungen im März, April, Mai, Juni und Dezember.

Vorträge: 1. Lesen, Schreiben und Rechnen im 1. Schuljahre der Arbeitsschule, 2. Beobachtungsprotokoll auf der Werkstufe, 3. Erntes und Feiertages aus einem Schulmeisterbuch — Wand, 4. Minderheitenprobleme, 5. Naturkunde in der einflussigen Schule.

Mitgliedsbewegung: Ausgeschlossen sind aus unserm Verein Kollege Baumant aus Sorbin, der zum Berufsdiener einberufen wurde und Kollege Greshmann aus Wlinitowo, der nach Danzig verzogen ist. Unser Köntlein zählt mithin nur noch 6 Mitglieder.

Sitzungsbericht: Alle abgehaltenen Sitzungen waren vollzählig besucht. Die Juni-Sitzung vorigen Jahres fand bei unserm Vorsitzenden, Herrn Jesse, in Goliczau statt, wo zu rechte „Schulmeistererinnung“ herrschte, so daß der Ausfall zur Ferienmitteilung gegeben war.

Lehrerverein Gnesen.

Sitzungsbericht vom 7. November 1931.

Der Vorsitzende des Landesverbandes und der Schriftleiter der Schulzeitung waren diesmal unsere Gäste. Das Sitzungsprogramm war folgendes: 1. Eine Unterrichtsstunde zur Lebensübung, 2. eine Weidenausstellung, 3. das zu schaffende Lebensbuch für das 2. Schuljahr und 4. ein Vortrag über die „Pädagogik aus Gnesen“. Zunächst trat Herr König auf den Plan mit einer frohen Turnersprache. Nach seinen begeisterten Worten auf der vorigen Sitzung folgte nun die Tat. Wir alle, die wir bei dieser Vorbereitung zugehört waren, verpflanden einen Hauch vom Geiste der neuen Weidenausstellung. Herr war die Scheidung zwischen Lehrer und Schüler; man sah nur eine lebende Gemeinschaft! Da noch es kein heißes Verdrören, keinen gedächtnisbelastenden Befehl, kein Wärceln und keine Verirrtut! Alles war Leben, und alles war Akt! Ein solcher Unterricht muß wahrlich der Jugend Turnplatz und -halle zu Weidungshätten machen! Und das dies bei unserer Gnesener Jugend der Fall ist, ist an erster Stelle unserm verehrten Herrn Kollegen K. zu danken, der seine freien Abende und Ferienzeit hienzu bieten, Ziele widmet. Ihm gebührt unsere vollste Anerkennung und unser Dank! Ihm Beispiel ermude Nachseher!

Nach der Turnrunde hatten wir eine prächtige Weidenausstellung in Augenschein zu nehmen. Bewunderung erregten vor allem die Sauberkeit der Ausführung und die geschmackvolle Farbenanmittlung der Arbeiten. Man

Herr Gymnasialdirektor em.

Professor Dr. Browe

ist am 4. d. Mts. zur ewigen Ruhe eingegangen.

Mit dem Entschlafenen ist ein bewährter Schulmann, ein Pädagoge von altem Schrot und Korn von uns geschieden. Mit vorbildlicher Berufstreue hat er zunächst in Aufsig i. B., in Friedland, in Graubenz und zuletzt in Toruń seit 1904 gewirkt. In den kritischen Tagen der politischen Neugestaltung harter er hier als Oberlehrer auf seinem Posten aus und blieb so seiner Vaterstadt und damit der Anhalt, der er einst als Schüler angehörte, treu und half sie überführen in die neue Form Preuss. Gin. z. niem. jez. naucz., deren Direktor er bis zu seiner Pensionierung, September 1927, war.

Der Neugestaltung unseres Vereines widmete er sich vorwiegend und diente der Ortsgruppe als deren 1. Vorsitz.

Ehre seinem Andenken!

Der Ortsverein Toruń.

Als neues großes Standardwerk der Erdkunde

erscheint mit gegen **4000** scharfen Bildern und Körtern, dazu **300** farbigen Landschaftsbildern, vielen großen

Übersichtskarten:

Handbuch der geographischen Wissenschaft

Herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Klute im Verein mit Universitätslehrern, Schulgeographen und Forschungsreisenden. — Dieses für die Schule und Wissenschaft unentbehrliche, für jede Hausbibliothek begehrenswerte Werk liefert zum **ermäßigten Vorausbestellungspreise** und **gegen monatliche Teilzahlungen** von 5 RM.

Man verlange
Ansichts-
sendung.

Artibus et literis

Gesellschaft für Geistes- u. Naturwissenschaften m. b. H.

Berlin-Nowawes (112).

Damaschke

Polen

ein erdkundliches Arbeits- und Lesebuch

ist wieder zu haben. Um das Buch zu verbilligen, ist der Bilderanhang fortgelassen worden, und beträgt der Preis deshalb nur **zł 3.00**

W. Johnes Buchhandlung - Bydgoszcz

Zur Goethefeier empfehlen wir:

Kretschmer, Goethe zł 4.30

Braun, Der heiter-lebendige
Goethe „ 3.30

Bethge, Goethes Leben und
Wirken „ 3.30

Schütte, Eine Goethefeier . . . „ 2.20

Bethge, Goethe gesprochen,
gesungen und aufgeführt „ 4.40

Das Spiel v. Bauer u. Bergmann,
d. Staatsminister Goethe vorgespielt zł 2.20

Bethge, Reineke Fuchs,
ein Schelmenspiel „ 4.40

Krey, Aus Goethes Leben
Dichtung und Wahrheit „ 2.20

Hoffmann, J. Wolfgang v. Goethe „ 2.20

Lorenz, Goethe „ 1.20

W. Johnes Buchhandlung - Bydgoszcz